

Anlage 2

Richtlinien

über Verfügungen aus dem Sonderfonds „Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder – zum Schutz des ungeborenen Lebens“ gültig ab 01.04.2014

1. Die Mittel aus dem Sonderfonds „Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder zum Schutz des ungeborenen Lebens“ werden Schwangeren und Müttern gewährt, die sich wegen einer Notlage an eine der insgesamt fünf Schwangerschaftsberatungsstellen im Stadtgebiet Münster wenden.
Es handelt sich bei den Sonderfondsmitteln um materielle Hilfen, die unmittelbar, schnell und unbürokratisch gewährt werden.
Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Sonderfonds besteht nicht.
2. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip (Grundsatz der Nachrangigkeit).
Hilfen können nur gewährt werden, wenn keine ausreichenden anderen Mittel zur Finanzierung zur Verfügung stehen. Rechtsansprüche auf Hilfen aufgrund gesetzlicher Ansprüche (z. B. Sozialgesetzbuch II -, VIII -, XII - Leistungen, Wohngeld, Bundeskindergeld u. a.) sind vor der Inanspruchnahme von Sonderfondsmitteln geltend zu machen.
3. Voraussetzungen der Hilfestellung:
 - 3.1. Die Kontaktaufnahme der Schwangeren zu einer Schwangerschaftsberatungsstelle erfolgt bis zur 12. Schwangerschaftswoche post Coitus bzw. bis zur 14. Schwangerschaftswoche post Menstruum.
 - 3.2. Der Wohnsitz ist in Münster.
 - 3.3. Die Mittel können nur über eine Beratungsstelle beantragt werden und müssen zweckgebunden sein.
4. Die Vergabe der Mittel erfolgt einkommensabhängig. Maßgeblich für die Hilfestellung ist die wirtschaftliche Situation zum Zeitpunkt der Antragstellung.
Die jeweils gültigen und zu berücksichtigenden Einkommensgrenzen orientieren sich an den Regularien der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“.

5. Leistungen des Sonderfonds:

Art der Leistung	Hilfeanspruch für Antragstellerinnen mit eigenem Einkommen und /oder Transferleistungen (z.B. BAföG, Wohngeld)	Anspruch als ergänzende Leistung zu SGB II / XII und AsylbLG
Regelleistungen		
Bekleidungshilfen für die Schwangere	200,00 €	100,00 €
Babyerstaussstattung	565,00 €	130,00 €
Bedarf im 1. Lebensjahr	300,00 €	300,00 €
Bedarf im 2. Lebensjahr	200,00 €	200,00 €
Bedarf im 3. Lebensjahr	150,00 €	150,00 €
Optionale Hilfen		
Bedarf für Wohnen und Einrichten bei schwangerschaftsbedingtem Umzug (Antragstellung möglich bis zur Vervollendung des 2. Lebensjahres des Kindes)	400,00 €	400,00 € *
Nachrangigkeitsprinzip	*Gewährte Leistungen für Umzug / Erstaussstattung einer Wohnung nach SGB II werden bei der Gewährung von Hilfen aus dem Sonderfonds angerechnet.	

6. Die aufgeführten Leistungen können pro Schwangerschaft / Kind nur einmal gewährt werden.
7. Bei gleichzeitiger Gewährung von Hilfen aus der Bundesstiftung und dem Sonderfonds sollen die festgelegten Beträge nicht überschritten werden.
8. Die Anpassung der Richtlinien über Verfügungen aus dem Sonderfonds tritt zum 01.04.2014 in Kraft und löst damit die seit 2012 gültigen Richtlinien ab.
9. Die neu gefassten Richtlinien gelten für alle Sonderfondsanträge ab dem 01.04.2014.